

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
wohnfürth Immobilien und Bauträger GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

wohnfürth Immobilien und Bauträger GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Fürth.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind

1. die Entwicklung, Verwertung, Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Liegenschaften, die im Eigentum der Stadt Fürth und der Gesellschaften, an denen die Stadt Fürth mehrheitlich beteiligt ist, stehen oder von diesen verwaltet werden. ²Die Gesellschaft kann hierzu Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben,
2. die Durchführung städtebaulicher Aufgaben, insbesondere Sanierungsmaßnahmen im Sinn der §§ 136 ff. BauGB und Entwicklungsmaßnahmen im Sinn der §§ 165 ff. BauGB einschließlich der Übernahme von Maßnahmen der Infrastruktur.

- (2) ¹Die Gesellschaft ist nur im Einzelfall und nach Beschluss der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. ²Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Verfolgung des Unternehmensgegenstands zu dienen geeignet sind.

§ 3

Gesellschafterinnen/Gesellschafter

- (1) ¹Persönlich haftende/r Gesellschafterin/Gesellschafter ist die wohnfürth Immobilien und Bauträger Verwaltungs-GmbH (nachstehend auch die „GmbH“ genannt). ²Sie/er erbringt keine Einlage und ist am Festkapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) ¹Alleinige/r Kommanditistin/Kommanditist ist die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mit beschränkter Haftung mit einer vereinbarten Einlage in Höhe von

250.000 € (i.W. zweihundertfünzigtausend Euro). ²Die vereinbarte Einlage ist voll erbracht.

- (3) Die für die/den Kommanditistin/Kommanditisten im Handelsregister eingetragene Haftsummen stimmt mit ihrer/seiner Einlage überein.
- (4) ¹Die GmbH, die/der sie tragende Gesellschafterin/Gesellschafter sowie die jeweils mit ihr/ihm im Sinn von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen unterliegen keinem Wettbewerbsverbot; die §§ 117, 118 HGB finden keine Anwendung. ²Im Übrigen bleibt § 165 HGB unberührt.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die GmbH berechtigt und verpflichtet; § 164 HGB bleibt unberührt.
- (2) Die GmbH nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau/Kaufmanns wahr.
- (3) ¹Die GmbH ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. ²Durch Beschluss der Gesellschafterinnen/Gesellschafter können die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer*) der GmbH für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Altern. 2 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden. ³Erfolgt hierbei eine allgemeine Befreiung, so gilt im Innenverhältnis, dass sie die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der GmbH nur für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst, anderen mit ihr im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie mit Schwesterunternehmen in Anspruch nehmen dürfen; als Schwesterunternehmen gelten jene Gesellschaften, die mit der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mit beschränkter Haftung unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 15 AktG verbunden sind oder sein werden. ⁴Das mittels Satz 3 für das Innenverhältnis Geltende kann durch gesonderten Gesellschafterbeschluss abgeändert werden. ⁵Eine Befreiung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der GmbH von den Beschränkungen des § 181 Altern. 1 BGB für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft ist nur im Einzelfall und nur durch Beschluss der Gesellschafterinnen/Gesellschafter möglich.

§ 5

Aufwendungsersatz und Vergütung der/des persönlich haftenden Gesellschafterin/Gesellschafters

Die GmbH erhält neben dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen für ihre Tätigkeit und die Übernahme des Haftungsrisikos eine jährliche Vergütung in Höhe von 6 % p.a. ihres Stammkapitals.

*) Der Gesellschaftsvertrag verwendet – soweit dies der jeweilige Kontext zulässt – die Pluralform (Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der GmbH). Sinngemäß schließt diese Pluralform stets den Singular (die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der GmbH) ein.

§ 5a

Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung

Die GmbH hat für die Gesellschaft in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Jahresergebnisses,
2. Umbuchungen gemäß § 9 Abs. 4,
3. zusätzlich anzuwendende Vorschriften betreffend Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2,
4. die Entlastung der GmbH,
5. die Wahl der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers,
6. Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
7. die Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,
8. die Umwandlung der Gesellschaft im Sinn des § 1 UmwG oder im Sinn vergleichbarer Vorschriften sowie Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform,
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 AktG
10. sowie Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere
 - a) Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb sowie Veräußerung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Erwerb zusätzlicher Anteile, teilweise Veräußerung vorhandener Anteile, sonstige Änderungen der Beteiligungsquote, sofern hierdurch eine bisherige Sperrminorität der Gesellschaft entfallen würde, sowie Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - b) Mitgliedschaft in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Gesellschafterversammlung wird von der GmbH unter Angabe der Versammlungsform (Abs. 5), der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 werden der Tag der Gesellschafterversammlung und der Tag des Zugangs der Ladung nicht mitgerechnet. ³Die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn die Ladungs-E-Mail im zuvor bekanntgegebenen elektronischen Briefkasten der/des Gesellschafterin/Gesellschafters

oder bei ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁴In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. ⁵In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Sachverhalte und Beschlüsse möglichst genau bezeichnet werden.

- (3) ¹Die/der Kommanditistin/Kommanditist kann von der GmbH unter Angabe der Gründe in Textform die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. ²Kommt die GmbH dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang des Verlangens, worauf Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden ist, nach, kann die/der Verlangende die Gesellschafterversammlung selbst nach sinngemäßer Maßgabe von Abs. 2 einberufen.
- (4) ¹Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Jahr wenigstens einmal unter sinngemäßer Beachtung der in § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG genannten Fristen abzuhalten. ²Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung nach Bedarf einberufen werden.
- (5) ¹Bei Willensbildung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter in einer Präsenzversammlung findet diese am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Ort statt. ²Als präsenzlose Versammlungsform der Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist auch die Video- oder Telefonkonferenz zugelassen; die Video- oder Telefonkonferenz können hierbei auch mit der Präsenzversammlung kombiniert werden. ³Die Anwendung von Satz 2 setzt voraus, dass sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter innerhalb von drei Tagen, gerechnet vom Zugang der Tagesordnung, keinen Widerspruch gegen dessen Anwendung in Textform erheben.
- (6) ¹Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. ²Für die Erteilung der Vollmacht ist Textform erforderlich.
- (7) ¹Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter wählen eine/n Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter. ²Die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse zu Nachweiszwecken förmlich festzustellen.
- (8) Im Einvernehmen aller Gesellschafterinnen/Gesellschaftern kann auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen für die Einberufung, Abhaltung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren verzichtet werden.

§ 7

Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter

- (1) ¹Für sämtliche Beschlussfassungen gilt die gesetzliche Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschafter. ²Soweit gesetzlich oder nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für einzelne Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter die Zustimmung einzelner oder aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter zwingend erforderlich sind, geht dies Satz 1 vor.
- (2) ¹Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter, die/der sich der Stimme enthält, nimmt jedoch gleichwohl an

der Beschlussfassung teil. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Die/ der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung.

- (3) Je 1.000 € Beteiligung am Festkapital gewähren eine Stimme.
- (4) ¹Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst. ²Diese werden gemäß § 6 Abs. 5 in Präsenz oder, sofern keine/keiner der Gesellschafterinnen/Gesellschafter widerspricht, (partiell) präsenzlos abgehalten. ³Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafterinnen/Gesellschafter teilnehmen bzw. vertreten sind. ⁴Ist dies nicht der Fall, hat die GmbH innerhalb von vier Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe der teilnehmenden bzw. vertretenen Stimmen für den entsprechenden Beschlussgegenstand beschlussfähig ist; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen. ⁵Auch im Fall von Satz 4 bestimmen sich Form und Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3.
- (5) ¹Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften auch in Textform gefasst werden (Beschlussfassung im Umlaufverfahren), wenn alle stimmberechtigten Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen oder mit einer solchen Form der Beschlussfassung einverstanden sind. ²Allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ist Gelegenheit zu geben, ihr Stimmrecht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auszuüben; andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Über jede Gesellschafterversammlung und jede Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu Beweis Zwecken unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. ²In der Niederschrift sind die Versammlungsform und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, sämtliche Anträge sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. ³Die Niederschrift ist von der/vom Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren von der/vom Initiatorin/Initiator der Beschlussfassung zu unterzeichnen und als Kopie, Scan, Ablichtung etc. allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern in Textform zu übersenden; die Unterzeichnung der Niederschrift kann auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. ⁴Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁵Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr keine/kein Gesellschafterin/Gesellschafter binnen eines Monats nach Erhalt, auf den § 6 Abs. 2 Satz 3 anzuwenden ist, unter Angabe der Gründe in Textform gegenüber der unterzeichnenden Person widersprochen hat.
- (7) Für die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) ¹Soweit erforderlich werden die Gesellschafterversammlung und die Gesellschafterinnen/Gesellschafter in ihrer Gesamtheit durch die GmbH vertreten. ²Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können jederzeit eine/n andere/n Vertreterin/Vertreter bestimmen.

§ 8

Rechnungslegung

- (1) ¹Die GmbH hat den Jahresabschluss der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. ²Unabhängig von den gesetzlichen Erfordernissen ist der Jahresabschluss stets der Abschlussprüfung durch eine/n Wirtschaftsprüferin/ Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen und um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erweitern. ³Ist die Gesellschaft zum jeweiligen Abschlussstichtag nicht bereits gesetzlich verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass für die Aufstellung und Prüfung des betreffenden Jahresabschlusses die genannten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind; Beschlussfassungen nach Halbsatz 1 haben zu berücksichtigen, dass eine mehrjährige Kontinuität der anzuwendenden Vorschriften gegeben sein soll.
- (2) ¹Ist die Gesellschaft zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts nicht bereits gesetzlich verpflichtet, kann die Gesellschafterversammlung seine Aufstellung durch die GmbH verlangen. ²Aus dem hierfür erforderlichen Beschluss müssen die Vorschriften ersichtlich sein, die für den Inhalt des Lageberichts gelten sollen; Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung. ³Im Fall der Ausübung des Rechts gemäß Satz 1 Halbsatz 2 hat sich die Abschlussprüfung auch auf den betreffenden Lagebericht zu erstrecken.
- (3) Die der GmbH gemäß § 5 zu erstattenden Aufwendungen und zu zahlenden Vergütungen sowie die Zinsen für die Guthaben der Darlehenskonten gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 bis 6 werden unabhängig von ihrer einkommensteuerlichen Behandlung in der handelsrechtlichen Rechnungslegung als Aufwand behandelt.
- (4) Die GmbH hat der/dem Kommanditistin/Kommanditisten den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern ein solcher zu erstellen ist, den Prüfungsbericht der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers und den Vorschlag über die Gewinnverwendung spätestens mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung zu übermitteln, die über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss fasst.
- (5) Der Jahresabschluss wird von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern festgestellt.
- (6) Die Informationsrechte der/des Kommanditistin/Kommanditisten bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des § 166 HGB.

§ 9

Ergebnisverwendung und -verteilung, Umbuchungen

- (1) ¹Die GmbH nimmt am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nicht teil. ²Ein Gewinn oder Verlust der Gesellschaft wird ausschließlich der/dem Kommanditistin/Kommanditisten zugerechnet.
- (2) Ein Jahresüberschuss wird in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 1. Zunächst werden etwaige auf dem Verlustvortragskonto der/des Kommanditistin/Kommanditisten aufgelaufene Verluste ausgeglichen.

2. Für den nach Nr. 1 verbleibenden Jahresüberschuss entscheidet die Gesellschafterversammlung, welcher Betrag auf das variable Kapitalkonto der/des Kommanditistin/Kommanditisten verbucht wird.
3. Der nach Nr. 2 verbleibende Jahresüberschuss wird dem Darlehenskonto der/des Kommanditistin/Kommanditisten gutgeschrieben.
- (3) ¹Ein Jahresfehlbetrag ist zunächst durch das variable Kapitalkonto der/des Kommanditistin/Kommanditisten zu decken, sofern das variable Kapitalkonto hierdurch nicht negativ wird. ²Verbleibt jetzt noch ein Jahresfehlbetrag, wird der verbleibende Betrag auf dem Verlustvortragskonto der/des Kommanditistin/Kommanditisten gebucht.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann vollständige oder teilweise Umbuchungen vom variablen Kapitalkonto zugunsten des Darlehenskontos der/des Kommanditistin/Kommanditisten beschließen, soweit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft dem nicht entgegensteht.
- (5) ¹Die im Verhältnis der Gesellschafterinnen/Gesellschafter zueinander geltende vollständige Zurechnung eines Verlusts auf die/den Kommanditistin/Kommanditisten und der Ausschluss der GmbH von einer Verlustteilnahme begründet – auch im Fall der Liquidation – keine Nachschusspflicht der/des Kommanditistin/Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer/seiner Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Einlage (Haftsumme) unberührt. ²Ein Anspruch der GmbH gegen die/den Kommanditistin/Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 10

Konten der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, Entnahmen

- (1) ¹Die Gesellschaft führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die/den Kommanditistin/Kommanditisten ein festes Kapitalkonto, ein variables Kapitalkonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Darlehenskonto. ²Für die GmbH kann ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt werden; für diesen Fall findet Abs. 5 Satz 2 bis 6 analoge Anwendung. ³Mit Ausnahme des Darlehenskontos bzw. im Fall von Satz 2 der Darlehenskonten werden sämtliche andere Konten nicht verzinst.
- (2) ¹Auf dem festen Kapitalkonto wird die in § 3 Abs. 2 Satz 1 vereinbarte Einlage der/des Kommanditistin/Kommanditisten verbucht; diese Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft. ²Entnahmen zulasten des festen Kapitalkontos sind nicht zulässig.
- (3) Auf dem variablen Kapitalkonto werden (zunächst) nicht entnahmefähige Gewinnanteile, von § 9 Abs. 4 erfasste Umbuchungen sowie personalisierte Einzahlungen verbucht; personalisierte Einzahlungen sind jene, die der/dem Kommanditistin/Kommanditisten direkt zuzurechnen sind, d.h. von ihr/ihm zugunsten der Gesellschaft geleistet werden.
- (4) ¹Auf dem Verlustvortragskonto wird ein Jahresfehlbetrag verbucht, soweit dieser nicht durch Verrechnung mit dem variablen Kapitalkonto ausgeglichen wurde. ²Das

Verlustvortragskonto begründet keine Nachschusspflicht der/des Kommanditistin/Kommanditisten und lässt ihre/seine Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis unberührt.

- (5) ¹Dem Darlehenskonto sind nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Nr. 3 verbleibende Gewinnanteile sowie von § 9 Abs. 4 erfasste Umbuchungen gutzuschreiben. ²Die/der Kommanditistin/Kommanditist kann über ihr/sein Guthaben auf dem Darlehenskonto frei verfügen. ³Entnahmen vom Darlehenskonto, durch die dort ein negativer Saldo entstünde, sind nicht zulässig. ⁴Das Darlehenskonto wird im Haben mit 2 % p.a. über dem geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. ⁵Grundlage der Zinsberechnung ist der Durchschnitt der zwölf Monats-Endsalden des Darlehenskontos im abgelaufenen Geschäftsjahr. ⁶Die Zinsen werden mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres dem Darlehenskonto gutgeschrieben; gutgeschriebene Zinsen werden ab dem Folgejahr wieder verzinst.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können durch Beschluss die Gesellschaft auflösen und die Gesellschaft nach Auflösung fortsetzen.
- (2) ¹Liquidator ist die GmbH mit derselben Vertretungsmacht wie für die werbende Gesellschaft. ²Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können durch Beschluss andere Personen zu Liquidatorinnen/Liquidatoren bestellen oder der GmbH weitere Liquidatorinnen/Liquidatoren begeben.
- (3) ¹Die Beteiligung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter am Liquidationsgewinn bzw. Liquidationsverlust bestimmt sich nach ihrer Beteiligung am Festkapital. ²Für die/den Kommanditistin/Kommanditisten werden durch einen Liquidationsverlust keine Nachschusspflichten und keine Haftung begründet.

§ 12

Geheimhaltungspflicht

¹Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. ²Ebenso wenig dürfen die Gesellschafterinnen/Gesellschafter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige schützenswerte Informationen über die Gesellschaft und die jeweiligen Geschäftsbetriebe eigennützig verwenden. ³Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, bei Besprechungen mit ihnen im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafterinnen/Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben; Halbsatz 1 ist auch auf Besprechungen mit etwaigen Organen (bspw. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) des von Halbsatz 1 erfassten Personenkreises oder mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen anzuwenden. ⁴Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zeitlich unbegrenzt fort.

§ 13

Sondervorschriften

- (1) Die Stadt Fürth übt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 14

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen oder schriftlich vereinbart werden. ²Dies gilt insbesondere auch für diese Formklausel selbst.
- (2) ¹Soweit dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich die schriftliche Form vorsieht, ist dafür die Schriftform im Sinn der §§ 126, 126a BGB erforderlich. ²Die Formerleichterungen des § 127 Abs. 2 und 3 BGB sind in diesen Fällen nicht anwendbar.
- (3) Die/der Kommanditistin/Kommanditist ist verpflichtet, der GmbH unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Registervollmacht zur Vertretung in allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.
- (4) Individuelle Sonderrechte im Sinn von § 35 BGB, die nur mit Zustimmung der/des begünstigten Gesellschafterin/Gesellschafters oder aus wichtigem Grund entzogen werden können, werden in diesem Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern nicht eingeräumt.
- (5) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die Regelung, die nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. ³Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- (6) Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich dynamisch zu verstehen, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Sachzusammenhang ausnahmsweise eine starre Verweisung ergibt.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Fürth.

Fürth, den xx. (ausgeschriebener Monat) 2026

Rolf Peter Perlhofer
Geschäftsführer
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt
Fürth mit beschränkter Haftung

Rolf Peter Perlhofer
Geschäftsführer
wohnfürth Immobilien und Bauträger
Verwaltungs-GmbH